



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Helmut Müller

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr

und

Stadträtin Sigrid Möricke

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

Herrn Martin Kessler  
Vorsitzender des Ausschusses für Planung,  
Bau und Verkehr

Mai 2012

**Tagesordnungspunkt 1 Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 31. Januar 2012**  
**- Gigaliner -**  
**Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 25.01.2012**  
**Vorlagen-Nr. 12-F-33-0009**

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. Welche Strecken des Wiesbadener Stadtgebiets tangiert sind.
2. Welche Strecken um das Wiesbadener Stadtgebiet (z.B. Rhein-Main, Mainz und Umgebung,...) betroffen sind.
3. Ob für die betroffenen Gemeindestraßen ein Einvernehmen mit dem Magistrat hergestellt wurde?
4. Ob anhand der Angaben zu den Schleppkurven geprüft wurde, ob die Gemeindestraßen für die Gigaliner ausgelegt sind.
5. Ob Sondergenehmigungen an Wiesbadener Speditionen vergeben wurden.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kessler,

### **Vorbemerkung**

Mit Erlass vom 19.12.2011 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberStVAusnV)“ herausgegeben. In ihr werden Streckennetz, die Art der Fahrzeuge, deren mögliche Abmessungen und die Technischen Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge für den Feldversuch festgelegt. Die freigegeben Straßen sind in der Anlage 1 dieser Verordnung benannt.

Die „Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV) wurde mit der Änderung der StVO zum Januar 2012 in den § 29 (StVO) übernommen.

#### **Zu 1: und 2:**

Auf Wiesbadener Stadtgebiet sind in erster Linie die Autobahnen A 3, A 66, A 643 und A 671 betroffen, und zwar jeweils in beiden Fahrtrichtungen.

Außer den Autobahnen in und um Wiesbaden sind gemäß Anlage 1 zum Erlass die B 40 in Kostheim von der A 671 (Anschlussstelle Hochheim-Süd) bis zum Abzweig Hauptstraße 1 und die Zufahrt zu SCA über die Kommerzienrat-Disch-Brücke betroffen.

Unter der Prämisse, dass LKW-Fahrer die zeit- und wegekürzeste Route wählen, verläuft die Anfahrt vom SCA Werk aus Mannheim kommend über die A 67, die A 60 und A 671 bis zur Anschlussstelle Hochheim-Süd und anschließend über die B 40 (Hochheimer Straße) dann über die Kommerzienrat-Disch-Brücke direkt zum Gelände der SCA.

#### **Zu 3:**

Mit Schreiben vom 25.7.2011 hat das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (HLSV) den Magistrat der LHW gebeten, die von „SCA Hygiene Products“ im Rahmen des Feldversuches „Lang-LKW“ zu befahrenen Straßen (vom SCA Werk Mannheim zum SCA Werk Mainz-Kostheim) auf ihre Eignung zu überprüfen. Mit dieser Anfrage wurde die fachliche Einschätzung zur Befahrbarkeit des innerhalb der Stadtgrenzen liegenden Teils der Route eingeholt.

In seinem Antwortschreiben vom 8.8.2011 hat daraufhin das Tiefbau- und Vermessungsamt mitgeteilt, dass die Überprüfung der städtischen Straßen von der B 40 bis zur Einfahrt des Werksgeländes von SCA ergeben hat, dass die gesamte Strecke für Lastzüge ohne Einschränkung befahrbar sei. Die Fahrgeometrie am Knotenpunkt B 40 sei auf den Lastzug ausgerichtet. Die Kommerzienrat-Disch-Brücke über die Bahnlinie sei auf 40 Tonnen bei einer Achslast von 10 Tonnen ausgelegt. Demnach könne dieser Straßenabschnitt für den Feldversuch von Lang-Lkw genutzt werden.

#### **Zu 4:**

Das Bemessungsfahrzeug für Hauptverkehrsstraßen, die auch der Erschließung von Gewerbegebieten dienen, ist der Lastzug bzw. der Sattelschlepper.

Mit Schreiben vom 10.11.2010 hat das BMVBS den obersten Straßenbaubehörden der Länder mitgeteilt, dass das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge bei den derzeit gültigen Grenzen von 40 to bzw. 44 to. verbleibt und auch die übrigen Voraussetzungen des § 32 d StVZO sowie BO-Kraftkreis, Schleppkurven etc. eingehalten werden. Auch die höchstzulässigen Achslasten und Breiten sollen nicht verändert werden.

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass Gigaliner mit einer Ausnahme von der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) den fahrdynamischen Grundlagen der für die Bemessung von Hauptverkehrsstraßen zugrunde gelegten Lastzüge bzw. Sattelschlepper entsprechen.

**Zu 5:**

Bisher liegen der Straßenverkehrsbehörde keine Anträge auf Ausnahmegenehmigung vor.

Mit freundlichen Grüßen